

## **Winterdienst – gemeinsam sicher durch den Winter**

Damit die Strassen in der Gemeinde auch im Winter benutzt werden können, stehen die Mitarbeiter des Werkhofes mit ihren Fahrzeugen und Maschinen in Bereitschaft. Denken Sie aber daran, dass trotz Winterdienst bei Schneefall oder Glatteis mit erschwerten Bedingungen gerechnet werden muss. Es ist daher unerlässlich, dass sich alle Verkehrsteilnehmenden den Strassenverhältnissen anpassen und die erforderliche Winterausrüstung vorhanden ist.

Bei starken Schneefall oder unerwarteter Glatteisbildung kann die Räumung auf dem weitläufigen Gemeindegebiet nicht überall gleichzeitig erfolgen. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Mannschaften und Fahrzeuge ist beschränkt.

Streusalz wird nur dann eingesetzt, wenn die Gefahr von Rutsch- oder Schleudergefahr besteht (Vereisung der Belagsoberfläche) oder nach erfolgter Schneeräumung. Aufgrund der bekannten Umweltbelastung wird das Personal des Werkhofes auch in diesem Winter nur dort Salz einsetzen, wo dies für die Verkehrssicherheit notwendig ist. Bei steilen Fusswegen und Strassenpartien sind gegen Schnee und Glatteis Streugutbehälter aufgestellt. Diese Behälter enthalten Splitt und stehen im Bedarfsfall jedermann zur Verfügung.

Die Schneeräumung in privaten Haus- und Garagezufahrten ist Sache der Grundeigentümer oder Mieter der betreffenden Objekte. Das Personal des Werkhofes kann für diese Arbeiten nicht beansprucht werden. Ausserdem ist es nicht gestattet, der von Privatgrundstücken weggeräumten Schnee auf öffentlichem Grund abzulagern. Gemäss **Strassengesetz ist die Gemeinde nicht für die Offenhaltung von seitlichen, privaten Anschlüssen an die Gemeindestrasse zuständig**. Für die Beseitigung der Längswälme ist somit der angrenzende **Grundeigentümer selber zuständig**. Zudem müssen Hecken, Sträucher und Bäume soweit zurückgeschnitten werden, dass diese **nicht ins Lichtraumprofil ragen** sowie öffentliche Anlagen wie Beleuchtungskörper und Strassenschilder verdecken.

Auf öffentlichen Strassen und Plätzen abgestellte Motorfahrzeuge behindern den Winterdienst. Wir bitten Sie deshalb alle Fahrzeuge rechtzeitig von solchen Standorten zu entfernen. Sie ersparen sich und uns damit zusätzlichen Aufwand und entgehen erst noch einer ärgerlichen Busse. Die Gemeinde Wohlen lehnt zudem jede Haftung für Schäden ab, die beim Schneepflügen an nicht ordnungsgemäss parkierten Fahrzeugen entstehen.

Allen Ansprüchen gerecht zu werden ist nicht immer einfach. Wir versichern Ihnen aber, dass das eingesetzte Personal motiviert ist, seine Aufgabe nach bestem Wissen und Können auszuführen.

**Wir wünschen Ihnen einen unfallfreien Winter!**

### **Dringende Winterdienst-Meldungen:**

- während den Bürozeiten (8.30 – 11.45 / 13.30 – 17.00 Uhr)  
Gemeindebetriebe Wohlen - **Tel. 031 828 81 64**
- **ausserhalb der Bürozeiten auf Telefonbeantworter:**  
**031 829 44 00** - ein Rückruf erfolgt jeweils sobald wie möglich,  
bitte unbedingt Namen und Telefonnummer angeben.

**Gemeindebetriebe Wohlen**

Patrick Gallaz, Strasseninspektor